

Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Blankensee hat am 05.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt. Das ca. 1 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 155, 157 und 158 der Flur 102 in der Gemarkung Pampow. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bilden landwirtschaftliche Flächen und die nördliche die vorhandene Bebauung. Im Osten wird die Grenze durch die Straße nach Blankensee gebildet und im Westen durch einen Feldweg. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankensee (Stand: Juli 2020) und die Begründung (Stand: Juli 2020) liegen in der Zeit

vom 26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020

im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr,
dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
mittwochs 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankensee schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Blankensee, den 17.08.2020

(Müller)
Bürgermeister

